

# **Gemeindevverordnung**

## über öffentliche Anschläge in der Stadt Fladungen

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes -LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.82 (BayRS – 2011-2.1) erlässt die Stadt Fladungen folgende

## **Gemeindevverordnung**

### **§ 1** **Öffentliche Anschläge**

(1) Zum Schutz des Ort- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge (insb. Plakate, Zettel, Tafeln, Bogen, Bilder, Ankündigungen von Vorführungen, Versammlungen, Sammlungen und Sportveranstaltungen) in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Plakatsäulen oder Anschlagtafeln angebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfaßt werden.

(3) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

### **§ 2** **Allgemeine Ausnahmen**

(1) Unter die Vorschrift des § 1 dieser Verordnung fallen nicht

a) Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von außen bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.

b) Ankündigungen öffentlich - rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirche.

(2) Abweichend von § 1 dieser Verordnung dürfen öffentliche Anschläge auf transportablen Tafeln, die nicht größer als 0,60 m<sup>2</sup> sind, am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen. Die Tafeln mit den Anschlägen sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

(3) Politische Parteien und Wählergemeinschaften dürfen bei Wahlen vom Zeitpunkt der Annahme ihres Wahlvorschlages bis zum Ablauf des Tages der Wahl Plakate auf Tafeln auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben die Plakate nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen. Gleiches gilt für die politische Werbung bei Volks-/ Bürgerbegehren und Volks-/ Bürgerentscheiden.

(4) Personen, die von den Ausnahmen nach Abs. 2 und 3 Gebrauch machen wollen, haben dies schriftlich unter Angabe der Art der Veranstaltung, der Größe und Form der Plakate und der einzelnen Aufstellungspunkte bei der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die transportablen Tafeln sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

### § 3

#### **Ausnahmen für den Einzelfall**

(1) Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit sind bei der Gemeinde zu beantragen und können im Sinne von Abs. 1 genehmigt werden.

### § 4

#### **Vorantwortliche Personen**

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

### § 5

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG außerhalb der für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Plakatsäulen oder Anschlagtafeln anbringt bzw. anbringen läßt.

### § 6

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fladungen, den **08.12.1999**

**STADT FLADUNGEN**



Ditzel

1. Bürgermeister



Laut Mitteilung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld besteht für vorstehende Gemeindeverordnung keine Genehmigungspflicht.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 11.12.1999 Nr. 49

# Niederschriftauszug Stadt Fladungen



öffentliche Sitzung

Sitzungsdatum  
25.10.1999

Sitzungsbeginn  
19:00 Uhr

Blatt

Sitzungsort / Gremium

Sitzungszimmer des Rathauses Fladungen / Stadtrat Fladungen

Tagesordnung		Abstimmungsergebnis	
		ja	nein
11.	<b><u>Erlass einer Verordnung über öffentliche Anschläge (Plakate u.ä.)</u></b>  Die Stadtratsmitglieder hatten bei der Sitzungsladung einen Entwurf der o.a. Verordnung erhalten.  Der Stadtrat erlässt die Verordnung über öffentliche Anschläge. --	14	0

Ort, Datum

Fladungen, den 09.11.99

Unterschrift

  
Ditzel  
1. Bürgermeister



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
Marktplatz 1  
97650 Fladungen

VGem Fladungen, Postfach 48, 97648 Fladungen

Landratsamt  
Rhön - Grabfeld

97615 Bad Neustadt a.d. Saale

Ort, Datum

Fladungen, 13.12.1999

Sachbearbeiter(in)

Spiegel

Zimmer Nr.

2

Telefon

Durchwahl (Nbst.)

Telefax

0 97 78 / ~~8021~~ 9191 0

0 97 78 / ~~8021~~ 33

Nr./AZ Bitte stets angeben!

- 131 -

## KURZMITTEILUNG

Ihr Aktenzeichen / Ihre Nachricht / Anruf vom

Anlagen:

- 1 ausgefertigte Gemeindeverord-  
nung in Kopie
- 1 Mitteilungsblatt

Betreff:

Termin:

Vollzug des LStVG;  
Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Fladungen

Mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
- weitere Veranlassung
- Stellungnahme bis \_\_\_\_\_
- baldige Erledigung
- zuständige Erledigung
- Rückgabe nach Unterzeichnung

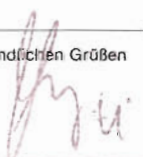
- Anruf
- Vorsprache am \_\_\_\_\_
- Ausfüllung u. Rücksendung anlieg. Vordrucke
- Weiterleitung an \_\_\_\_\_
- Mitteilung des Sachstandes
- Übersendung \_\_\_\_\_

Wir informieren

- Ihr Schreiben wurde zur Erledigung weitergeleitet an \_\_\_\_\_
- Abgabennachricht wurde erteilt
- zum Verbleib

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



Bankkonto:

Sparkasse Bad Neustadt a. d. Saale BLZ 792 530 90, Kto.-Nr. 200 048  
Volksbank Mellrichstadt-Meltingen aG BLZ 790 861 05, Kto.-Nr. 970 059  
Postbank Nürnberg BLZ 760 100 85, Kto.-Nr. 18 00 852

Benutzen Sie bitte für Ihre Antwort nach Möglichkeit die Rückseite dieser Kurzmittlung!